

Sie darf diesen Bezugspunkt um max. 0,35 m überschreiten.

Überbaubare Grundstücksflächen, Abstandsflächen, Bauweise

Baulinie

Mindestgrundstücksgröße

5.3 Es gelten die Abstandsflächenregelungen gem. Art. 6 BayBO

(mindestens 300 gm je Doppelhaushälfte) festgesetzt.

Die festgesetzte Baugrenze darf durch untergeordnete Bauteile, im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO), wie Gesimse und

Terrassenüberdachungen überschritten werden, sofern die erforderlichen Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO eingehalten werden.

Die festgesetzte Baulinie ist auf mindestens 35,0 m Länge durchgehend mit einem Gebäude mit mindestens einem Vollgeschoss

zugelassen. Die festgesetzte Baulinie darf durch untergeordnete Bauteile, im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO), wie

anzubauen. Ein Zurücktreten der gesamten Fassade oder von Teilbereichen der Fassade um maximal 1,0 m hinter die Baulinie wird

Terrassenüberdachungen überschritten werden, sofern die erforderlichen Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO eingehalten werden.

6.1 Als Mindestgrundstücksgröße im WA werden für eine Einzelhausbebauung 500 qm, für eine Doppelhausbebauung mindestens 600 m²

es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig

es sind nur Einzelhäuser zulässig

Gesimse und Dachüberstände, untergeordnete Vorbauten wie Balkone, eingeschossige Erker und Wintergärten sowie Terrassen und

Dachüberstände, untergeordnete Vorbauten wie Balkone, eingeschossige Erker und Wintergärten sowie Terrassen und

Allgemeines Wohngebiet WA gem. § 4 BauNVO 2.1.1 Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO sind die, gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.

Mischgebiet MI gem. § 5 BauNVO

2.2.1 Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind die, gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen im MI unzulässig.

2.2.2 Gem. § 1 Abs. 4 BauNVO sind im MI 2 nur Wohngebäude zulässig.

2.2.3. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im MI die zulässige Wohnnutzung erst aufgenommen werden darf, wenn auf dem jeweiligen Baugrundstück eine gewerbliche Nutzung bereits aufgenommen wurde.

Zahl der zulässigen Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 des Baugesetzbuchs - BauGB)

3.1 Im WA ist pro volle 300 m² Grundstücksfläche eine Wohneinheit in Wohngebäuden zulässig.

3.2 Im MI ist pro volle 500 m² Grundstücksfläche eine Wohneinheit in Wohngebäuden zulässig. 3.3 Je Wohngebäude sind max. 3 Wohneinheiten zulässig.

3.4 Zusammengebaute Gebäude auf einem Grundstück zählen als ein Wohngebäude.

4 Maß der baulichen Nutzung

4.1 Zahl der zulässigen Vollgeschosse

Datei: P:\PROJEKTE\3277.022\4_Bauleitplanung\03_Bebauungsplan\3277.022_BP.dwg

es sind höchstens zwei (II) Vollgeschosse zulässig,

es werden zwei (II) Vollgeschosse als zwingend zu errichten festgesetzt

sind auch gegen Metallabtrag beschichtete, nicht glänzende Metalldeckungen in gleicher Farbgebung wie die unter 8.2.1 festgesetzten Dachziegel oder Betondachsteine sowie Glaseindeckungen zulässig. 8.3 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Photovoltaikanlagen

8.3.2 Mindestens 20 % der Dachflächen von Hauptgebäuden (vertikale Projektion auf die Dachfläche) sind mit Photovoltaikanlagen zu

8.3.3 Photovoltaik- und Solarenergieanlagen auf Dachflächen sind auf der Dachhaut aufliegend, in gleicher Neigung wie das darunter-Auf Dachflächen mit einer Dachneigung von unter 10° sind Photovoltaik- und Solarenergieanlagen auch aufgeständert, in von der Dachneigung der Dachfläche abweichenden Neigungen zulässig. Sie haben einen Abstand zum Dachrand von mindestens 0,8 m einzuhalten. Ihre max. zulässige Höhe über der Dachhaut (Oberkante Substratschicht) wird auf 0,60 m begrenzt. Bei begrünten Dächern sind sie zwingend aufgeständert zu errichten.

benachbarte Grundstücke und Straßen ausgehen.

8.4 Aneinander gebaute Wohngebäude und Doppelhäuser sind profilgleich mit gleicher Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung zu

Garagen und Carports sind im WA nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Garagen und innerhalb der festgesetzten Baugrenzen

Nebenanlagen innerhalb der festgesetzten privaten und öffentlichen Grünflächen sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind im WA und im MI innerhalb und außerhalb der festgesetzten Baugrenzen und der

Werden Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Garagen und Carports außerhalb der festgesetzten Baugrenzen und der

festgesetzten Flächen für Garagen errichtet, müssen sie einen seitlichen Mindestabstand von 2,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen

Flachdächer sowie Pultdächer mit einer Dachneigung bis 5° sind zwingend mit extensiver Dachbegrünung (Mindeststärke der durch-

wurzelbaren Substratauflage 5 cm) auszuführen. Wird das Flachdach als Dachterrasse genutzt, sind auch andere Eindeckungen

5 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten.

festgesetzten Flächen für Garagen zulässig.

SD

Fläche für Nebenanlagen

Nebenanlagen und mit einer max. Wandhöhe WH von 5,0 m (gemessen ab OK Gelände) zulässig.

zulässige Dachform: Satteldach

sind nur mit symmetrischem Satteldach mit einer Dachneigung von 15 - 45° zulässig.

zulässige Dachneigung für Satteldächer, z.B. 12°- 22°

8.5 Außengestaltung von Gebäuden

8.5.1 Für die Außenwände der Gebäude sind nur verputzte Mauerflächen sowie waagerechte Stulpschalungen oder senkrechte Holzverkleidungen zulässig. Die Verwendung von auffallenden Zierputzen, Sichtmauerwerk, Keramikverkleidungen, metallischen oder zementgebundenen Fassadenbauteilen, Kunststoffplatten oder Glasbausteinen ist unzulässig. Fassadenmaterialien und -anstriche in greller, hochglänzender oder stark reflektierender Ausfertigung sind ebenfalls unzulässig.

Als sichtbare Bauteile von Wintergärten, Balkonen, Freisitzen, Hauseingangsüberdachungen und sonstigen untergeordneten Bauteilen sind nur Holz, Glas, Kupfer, verzinktes oder lackierte Eisen sowie Aluminium zulässig.

8.6 Nebenanlagen innerhalb der Flächen für Nebenanlagen gem. 7.3 (innerhalb der festgesetzten privaten und öffentlichen Grünflächen) sind nur in Holzbauweise zulässig, Fassaden sind mit Holz zu verkleiden.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind an Gebäuden parallel zur Fassade zu errichten, sie müssen mindestens 1,0 m Abstand zum oberen Abschluss der Wand bzw. Oberkante Attika einhalten und dürfen diese nicht überragen.

Werbeanlagen an der Fassade eines Gebäudes müssen in Größe und Materialwirkung aufeinander abgestimmt sein.

Maximal 5% der jeweiligen Wandflächen eines Gebäudes dürfen mit Werbeanlagen gestaltet werden. Je Gebäudeseite sind sie auf insgesamtmax. 10 qm Fläche zu beschränken.

Grelle und aufdringliche Farben sowie Werbeanlagen mit Wechsellicht sowie grellen, blendenden oder bewegten Lichtern sind ausgeschlossen. Das Anbringen von Werbeanlagen an Zäunen und Einfriedungen ist unzulässig.

Die Errichtung von freistehenden Werbeanlagen wie Fahnen, Werbepylonen sowie werbenden oder sonstige Hinweisschilder kann nur ausnahmsweise und nur innerhalb der Baugrenzen zugelassen werden. Sie dürfen eine maximale Höhe von 5,0 m über Oberkante Gelände nicht überschreiten, ihre Ansichtsfläche darf jeweils max. 5,0 m² (bei beidseitigen Werbeanlagen dann 2 x 5 m²) betragen. Je Gewerbebetrieb kann nur eine freistehende Werbeanlage zugelassen werden.

Geländeveränderungen

10.1 Auffüllungen der Baugrundstücke sind nur bis auf Höhe der nächstgelegenen öffentlichen Erschließungsstraße, bzw. an den Gebäuden zur Herstellung barrierefreier Hauszugänge und zur Anlage von ans Hauptgebäude anschließender Terrassen bis auf Höhe der Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss zugelassen.

10.2 Abgrabungen zur Freilegung von Kellergeschossen sind unzulässig. Lichtschächte vor Kellerfenstern sind zulässig, jedoch nur bis zu einem Abstand von max. 0,75 m zur Fassade.

10.3 Geländeveränderungen sind als Böschungen mit einer max. Neigung von 2:1 (Länge zu Höhe) auszubilden.

Der Böschungsfuß muss einen Abstand von mindestens 1,0 m zu Nachbargrundstücken einhalten; gemeinsame Auffüllungen sind auch ohne Abstände an den Grundstücksgrenzen zulässig. Auffüllungen zum angrenzenden Straßenraum, zu angrenzenden öffentlichen Grünflächen und zu angrenzenden Flächen für die Wasserwirtschaft werden ebenfalls bis an die Grundstücksgrenzen hin

10.4 Stützmauern sind unzulässig.

11 Einfriedungen Einfriedungen der Baugrundstücke sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m über Gelände, als transparente sockellose Zäune

(z.B. Holzstaketen, Stabgitter, Maschendraht) zulässig. Zwischen Oberkante Gelände und Zaununterkante ist ein Abstand von mindestens 10 cm freizuhalten, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Vollflächig geschlossene Einfriedungen wie z.B. Gabionen, Mauern oder mit Sichtschutzstreifen oder -Matten verkleidete Zäune u.ä. sind unzulässig. Flächig geschlossene Sichtschutzzäune zwischen Terrassen sind zulässig, wenn sie nicht mehr als 2,0 m vor die Fassade vortreten und mit einer max. Höhe von 2,0 m über Oberkante Gelände ausgeführt werden. Zulässig sind zudem auch Einfriedungen aus heimischen Laubgehölzen, als Schnitthecken ausgeführt. Die Verwendung von heimischen oder fremdländischen Nadelgehölzen (z.B. Thujen u.ä.) sowie Kirschlorbeer als Einfriedung ist unzulässig.

12 Grünordnung

12.1 Alle nachfolgend festgesetzten grünordnerischen Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen sind im Zuge der jeweiligen Baubzw. Erschließungsmaßnahme umzusetzen, spätestens jedoch in der Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Nutzungsaufnahme der Alle nachfolgend grünordnerisch festgesetzten Gehölze sind nach der Pflanzung artgerecht zu pflegen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang spätestens in der dem Abgang folgenden Vegetationsperiode in der festgesetzten Art und Mindestqualität zu ersetzen.

12.2 Privates Grün

Die private Grünfläche darf zu Freizeitzwecken sowie als Koppel zur Haltung von Pferden genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung im Sinne von reit- und pferdetherapeutischen Anwendungen wird zugelassen. Die Flächen sind nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten anzulegen und zu begrünen.

Für alle nachfolgend grünordnerisch festgesetzten Gehölze werden Arten der unter 12.4 aufgeführten Pflanzliste vorgeschlagen.

Die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Freizeitnutzung, der Pferdehaltung und der unter Satz 2 beschriebenen Nutzung dienen, sind nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen gem. 7.3 zulässig. Die Errichtung von Sitzgelegenheiten, von Fußwegen mit wassergebundenen Belägen und von Flächen zur Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser ist zulässig.

12.2.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der privaten Baugrundstücke sind, soweit sie nicht für oberirdische Geh- und Fahrflächen,

Terrassen oder Stellplätze erforderlich sind, als Freiflächen nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten anzulegen. 12.2.3 Je 300 m² angefangene private Grundstücksfläche wird die Pflanzung von mind. einem Obstbaum oder heimischem Laubbaum gem.

Pflanzliste und Mindestqualität festgesetzt. Die durch Planzeichen 12.2.7 festgesetzten Bäume können hierauf angerechnet werden. 12.2.4 Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Die Flächen für Grundstücks- und Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenpflaster, Drainpflaster, Pflaster mit Kiesfuge, u.ä.) anzulegen. Offene Stellplätze sind mit Rasengitter oder Rasenfugen-Pflaster auszuführen.

12.2.5 Schnitthecken aus Nadelgehölzen (heimisch oder fremdländisch) sowie Kirschlorbeer sind unzulässig.

zu begrünender Grundstücksanteil

Die Flächen sind nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten anzulegen und mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern gem. Pflanzliste und Mindestqualität zu bepflanzen. Je angefangene 20 m Länge der Ortsrandeingrünung je Baugrundstück ist eine Gruppe von mindestens 10 Sträuchern als 2-3 reihige Hecke im Pflanzraster von max. 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Bauliche Anlagen (wie z.B. Garagen, Stellplätze, Terrassen, Freisitze, Nebenanlagen wie Holzlegen, Gartenhäuschen, u.ä.) innerhalb

der Flächen sind unzulässig. zu pflanzender heimischer Laubbaum oder Obstbaum gem. Pflanzliste und Mindestqualität

Der Standort ist um bis zu 20 m parallel zur Grundstücksgrenze veränderbar

12.2.8 Schnitthecken aus Nadelgehölzen (heimisch oder fremdländisch) sowie Kirschlorbeer sind unzulässig.

gesehenen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung einzureichen.

12.2.9 Mit den Genehmigungsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit Angaben zu natürlichen und geplanten Geländehöhen, Einfriedungen, Auffüllungen und Abgrabungen, Bepflanzungen und Oberflächenbefestigungen (Materialien) sowie den vor-

öffentliche Grünfläche

12.3 Öffentliches Grün

Die Flächen sind nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten anzulegen und mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern gem.

Pflanzliste und Mindestqualität zu bepflanzen.

Die private Grünfläche darf zu öffentlichen Freizeitzwecken genutzt werden. Die Errichtung eines den öffentlichen Freizeitzwecken dienendes Lagergebäudes (s.g. "Vereinsstadl") ist nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen gem. 7.3 zulässig. Die Errichtung von Sitzgelegenheiten, von Fußwegen sowie von Flächen zur Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser ist

allgemein zulässig. zu pflanzender Laubbaum in öffentlicher Grün- oder Verkehrsgrünfläche

Zulässig sind heimische wie auch standortgerechte und klimaresistente Laubbäume gem. Pflanzliste und Mindestgualität

Der Standort ist um bis zu 5 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie veränderbar.

12.4 Pflanzliste für zu pflanzende Laubbäume und Sträucher

(Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv, m. DB., StU 16-18cm): Spitz-Ahorn Acer campestre Feld-Ahorn Acer platanoides Schwarz-Erle Betula pendula Sand-Birke Alnus glutinosa Vogel-Kirsche Carpinus betulus Hainbuche Prunus avium Quercus robur Stiel-Eiche Salix alba Silberweide Mehlbeere Sorbus aucuparia Eberesche Sorbus aria Winterlinde Sommerlinde Tilia cordata Tilia platyphyllos Feld-Ulme Ulmus glabra Berg-Ulme Ulmus minor

sowie Obstbäume in regionaltypischen Sorten (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv, m. DB., StU 12-14cm)

(Mindestpflanzqualität: v. Strauch, 3-4 Tr., 60-100cm): Carpinus betulus Hainbuche Kornelkirsche Cornus mas Faulbaum Corylus avellana Frangula alnus Ligustrum vulgare Gemeiner Liguster Lonicera xylosteum Gew. Heckenkirsche Sal-Weide Grau-Weide Salix caprea Salix cinerea Salix purpurea Purpur-Weide Sambucus nigra Holunder Wolliger Schneeball Viburnum lantana

standortgerechte und klimaresistente Laubbäume (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv, m. DB., StU 16-18cm): Acer campestre 'Elsrijk' Purpur-Erle Alnus x spaethii Türkische Baumhasel Corylus colurna Amberbaum Liquidambar styraciflua Gleditschie 'Skyline' Gleditsia triacanthos 'Skyline' Mehlbeere 'Magnifica' Sorbus aria 'Magnifica' schwed. Mehlbeere 'Brouwers' Sorbus intermedia 'Brouwers' Hopfenbuche Ostrya carpinifolia Tilia cordata 'Greenspire' Winter-Linde 'Greenspire' kleinkr. Winter-Linde 'Rancho' Tilia cordata 'Rancho' Ungarische Silber- Linde Tilia tomentosa 'Szeleste'

In den, an die privaten Grünflächen (gem. 12.2.1) angrenzenden öffentlichen Grünflächen (12.3.1) und zu begrünenden Grundstücksanteilen (12.2.6) ist die Verwendung von Ahornarten (z.B. Feld-Ahorn, Acer platanoides, u.ä.) als Baum- und Heckenpflanzung ausgeschlossen.

13. Eingriffsregelung - Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

13.1 Für den planbedingten Eingriff in Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan "Krautgartenstraße" wird ein Ausgleichsbedarf von

Dazu wird auf der FI.Nr. 838, Gemarkung Geretshausen, als Ausgleich artenreiches Extensivgrünland entwickelt.

13.2 Externe Ausgleichsfläche - wird zur öffentlichen Auslegung ergänzt -

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Stein-/Kies-/Split- und Schottergärten werden definiert als zusammenhängende Flächen, die mit den vorgenannten Materialien zu mehr als 10% bedeckt sind. Die Flächen gelten auch dann als Stein-/Kies-/Split- und Schottergärten, wenn auf den Einbau von Vliesen, Folien oder vergleichbaren Materialien verzichtet wird. Ausgenommen sind Spritzschutzstreifen entlang von Fassaden, sofern eine Breite von 0,5 m nicht überschritten wird.

Im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind Stein-/Kies-/Split- und Schottergärten oder -schüttungen unzulässig.

Straßenbegrenzungslinie zu öffentlichen Verkehrsflächen öffentliche Verkehrsfläche mit unverbindlichem Vorschlag zur Gestaltung des Straßenraums (Straßenraumbegrünung, öffentliche Stellplätze, Sickerflächen) öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg (notbefahrbar) öffentlich gewidmeter Feldweg -----Bereich ohne Ein- und Ausfahrt zu öffentlichen Verkehrsflächen

festgesetzter Bereich für Zufahrt zu öffentlichen Verkehrsflächen

Wasserwirtschaft

15 Verkehrsflächen

16.1 Anfallendes Niederschlagswasser ist auf den privaten Baugrundstücken zu versickern. Ist eine Versickerung nicht möglich, darf anfallendes Niederschlagswasser gedrosselt in die in die öffenlichen Flächen (gem. 16.2) zur Sammlung, Ableitung und Versickerung eingeleitet werden.

Fläche zur Sammlung, Ableitung und Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser Die Flächen sind nach landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten anzulegen. Die Errichtung von Einfriedungen und Nebenanlagen und die Lagerung von Gegenständen und Stoffen innerhalb der Flächen ist unzulässig.

17 Sonstige Festsetzungen Maßzahl in Metern, z.B. 10,0 m

Fläche für Versorgungsanlagen

weckbestimmung: Pumpstation Abwasser

gem. Art 58 BayBO ausgeschlossen.

HINWEISE

Hinweise durch Planzeichen

Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen • • • • Nutzung sowie zur Gestaltung 17.4 Im MI wird gem. des Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayBO für handwerkliche und gewerbliche Bauvorhaben die Genehmigungsfreistellung

estehende Grundstücksgrenze mit Flurstücksnummer, z. B. 514

Baudenkmal mit Aktennummer D-1-81-145-39 Bodendenkmal mit Aktennummer D-1-7831-0148 Christian Bolz Erster Bürgermeister

Auf die Satzung über die Anzahl, die Gestaltung und die Ablöse von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – KfzSPS) der Gemeinde Weil in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen. Bei der Planung von Versickerungsanlagen sind das Merkblatt DWA M 153 (Stand August 2007) und das Arbeitsblatt DWA A 138

Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

(Stand April 2005) sowie die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen. Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWVFreiV) und die technischen Regeln TRENGW und TRENOG wird

aufzuhebende Grundstücksgrenze

bestehendes Haupt- und Nebengebäude

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

estehende Wasserfläche

unverbindlicher Bebauungsvorschlag (Haupt- und Nebengebäude)

Parzellennummer eines vorgeschlagenen Baugrundstücks

Anbauverbotszone zur Kreisstraße (10 m ab Fahrbahnrand)

Höhenpunkte der geplanten Straßenoberkante in der Fahrbahnmitte (wird ergänzt)

unverbindlicher Bepflanzungsvorschlag Laubbaum

 $\times \times \times \times \times$

Sollte der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant sein, so ist die Anlagenverordnung des Bundes - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) - zu beachten und die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Landsberg am Lech zu beteiligen.

Der Gemeinde Weil sind keine Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen im Bereich des Bebauungsplanes bekannt. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials

Denkmalpflege

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde. Alle Vorhaben sind vor Bezug an die öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung anzuschließen.

Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie, sowie der Regenwasserbewirtschaftung wird ausdrücklich empfohlen. Anlagen zur Verwendung von Regenwasser im Haus müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Auf die Anzeigepflicht gem. § 13 Abs. 3 Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkWV 2001) wird hingewiesen.

Hausdränagen dürfen am Abwasserkanal nicht angeschlossen werden.

10 Die Erwerber, Besitzer und Bebauer der Grundstücke im Planbereich haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen) der angrenzenden landwirtschaftlich ordnungsgemäß genutzten Flächen sowie der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe unentgeltlich zu dulden und hinzunehmen. Die Belastungen entsprechen hierbei den üblichen dörflichen Gegebenheiten und sind mit dem "ländlichen Wohnen" vereinbar. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung (Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr) auch an Sonn- und Feiertagen und vor 6:00 Uhr morgens zu rechnen ist. Zudem sind sonstige Lärmbeeinträchtigungen während der Erntezeit auch nach 22:00 Uhr zu dulden.

Auf die erforderlichen Grenzabstände von Gehölzpflanzungen zu landwirtschaftlichen Flächen (Gehölze über 2 m Höhe: 4 m Abstand) und zu Nachbargrundstücken entsprechend der Art. 47 und 48 AGBGB wird hingewiesen.

13 Es ist mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen. Ins Erdreich einbindenden Bauteile und Kellergeschosse und deren Öffnungen

Bei geplanten Baumpflanzungen in Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen ist das Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung von Telekommunikationslinien nicht behindert wird.

sind daher wasserdicht auszuführen, Heizölbehälter gegen Auftrieb zu sichern. Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen, dies ist besonders im Bauzustand zu beachten. 14 Es wird darauf hingewiesen, dass Gebäude auch abseits von oberirdischen Gewässern Gefahren durch Wasser (z. B.

Starkregenereignisse etc.) ausgesetzt sein können. Bei Starkregenereignissen und lokalen Unwetterereignissen können Straßen und Grundstücke überflutet werden. Dies sollte bei der Ausbildung von Kellern und deren Öffnungen sowie bei der Anlage von ebenerdigen Gebäudeöffnungen etc. Beachtung finden. Durch die entstehende Bebauung darf es zudem zu keiner Verschlechterung bei wild abfließendem Wasser für Dritte kommen (§37 WHG).

Folgende Vorkehrungen müssen durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern: V1: Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit

Die Baufeldfreimachung darf nur zwischen 1.10. und 28.02., außerhalb der amtlich festgesetzten Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeit von Vögeln (März bis September) erfolgen.

V2: Verwendung von insektenfreundlichem Licht (z.B. UV-freie warm-weiße LED-Lampen oder Natriumdampflampen mit gelbem Licht bei Straßenbeleuchtungen). Zum Schutz der nachtaktiven Insekten sind zur Beleuchtung der Außenbereiche "insektenfreundliche" Lampen zu verwenden, die aufgrund der gelben Lichtfrequenz keine Lockwirkung auf die Insekten haben. Insgesamt können damit auch Beeinträchtigungen im Flug- und Beuteverhalten von potenziell hier jagenden Fledermäusen und dämmerungs- und nachtaktiven Vögeln reduziert werden.

In den einzureichenden Bauunterlagen ist die Höhe der Oberkante des Rohfußbodens im Erdgeschoss in m ü. NHN anzugeben. 17 Bei Planung und Errichtung von Luft-Wärmepumpen sind zur Vorsorge nachfolgende Mindestabstände zu beachten:

Schallleis- tungspegel der Wärme- pumpe	Mindestabstand zwischen Wärmepumpe und schutzbedürftiger Bebauung in Meter in einem			
	reinen Wohn- gebiet	allgemeinen Wohngebiet	Mischgebiet, Urbanes Gebiet	Gewerbe- gebiet
45 dB(A)	7	4	2	1
50 dB(A)	13	7	4	2
55 dB(A)	23	13	7	4
60 dB(A)	32	23	13	7
65 dB(A)	49	32	23	13
70 dB(A)	80	49	32	23
75 dB(A)	133	80	49	32

Orange = Stand der Technik Blau = Mehrzahl der verbauten Anlagen

BEBAUUNGSPLAN "KRAUTGARTENSTRASSE"

4. VERFAHRENSVERMERKE

..... stattgefunden.

..... stattgefunden.

Ausgefertigt

Weil, den

Christian Bolz

Erster Bürgermeister

Fassung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen

M = 1:10.000ÜBERSICHTSLAGEPLAN Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 02/2023 Bezugssystem Höhe: m ü. NHN (DHHN 2016)

WipflerPLAN

Architekten Stadtplaner Bauingenieure

ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen

Weil, den

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 31.10.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs-

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für

den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.02.2024 hat in der Zeit vom bis

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für

den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.02.2024 hat in der Zeit vom bis

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung

6. Die Gemeinde Weil hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan

gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

plan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.12.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

LANDKREIS LANDSBERG AM LECH

Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

ENTWURFSVERFASSER

Vermessungsingenieure Erschließungsträger Hohenwarter Straße 124 85276 Pfaffenhofen

Proj.Nr.: 3277.022

Fax: 08441 504629

PFAFFENHOFEN, DEN 27.02.2024

Mail info@wipflerplan.de

Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird